

# Beilage zu Nr. 292 des Hallischen Tageblattes.

Donnerstag, 15. December 1870.

## Bekanntmachungen.

### Neues Reglement

über

#### Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle a/S.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt, Stück 22 Seite 225) und dem Rescripte der Königl. Regierung zu Merseburg vom 8. September 1829 steht der Gesamtstadt Halle das Recht zur Erhebung einer Hundesteuer zu und ist solche durch Beschluß der städtischen Behörden seit dem Jahre 1830 hier selbst eingeführt.

Ueber die besonderen Modalitäten dieser Steuer und deren Erhebung wird hierdurch unter Aufhebung des bisherigen Reglements vom 16. April 1835 (Hallisches Patriot. Wochenblatt de 1835, Stück 171 1ste Beilage) Folgendes festgesetzt:

#### §. 1.

- Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde beiderlei Geschlechts, welche
- 1) von Bewohnern der Stadt Halle, gleichviel ob sie förmlich als hiesige Einwohner aufgenommen, oder zu bloß temporärem Aufenthalt hier selbst verstatet sind, einschließlich der Militärpersonen und der Studirenden hiesiger Universität, gehalten werden,
  - 2) das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben.

#### §. 2.

Verpflichtet zur Zahlung der Hundesteuer ist Jeder

- a. der einen nach §. 1 der Besteuerung unterworfenen Hund hält,
- b. der einen ihm zugelassenen Hund länger als eine Woche beherbergt,
- c. der einen von eigener oder fremder Hündin geworfenen jungen Hund länger als drei Monate, von dessen Geburt an gerechnet, bei sich behält.

#### §. 3.

Zugelassene Hunde, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist, sind spätestens binnen einer Woche von dem Besitzer selbst, oder durch Vermittlung der Polizei an den Abbecker abzuliefern. Der Einwand, daß ein solcher Hund fortgewiesen und wieder zurückgekehrt sei, oder, daß er wider Willen und Wissen des Besitzers von Familiengliedern, resp. Hausgenossen zurückgehalten worden, findet keine Berücksichtigung.

#### §. 4.

Gemeinschaftliche Besitzer eines Hundes haften solidarisch für die Steuer und die Strafen. Bei Eheleuten gilt der Ehemann als der Hauptverpflichtete.

Wenn Studentenverbindungen sich einen s. g. Corpshund halten, haben sie ein bestimmtes Verbindungsmitglied, welches für Steuer und Strafe verantwortlich ist, zu bezeichnen.

#### §. 5.

Die Jahressteuer für jeden der Steuer unterworfenen Hund beträgt drei Thaler und ist halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli praenumerando mit 1 R. 15 Gr. an den Rentanten der Hundsteuerkasse gegen dessen Quittung unerinnert, bei Vermeidung executivischer Beitreibung, zu entrichten.

#### §. 6.

Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt (§. 2), hat die halbjährige Steuer für denselben voll zu entrichten.

Rückersatzung bereits bezahlter, fällig gewesener Steuern findet der Regel nach nicht statt. Nur ausnahmsweise kann dieselbe in besonderen Fällen aus vorwiegenden Rücksichten der Billigkeit nach dem Ermessen des Magistrats erfolgen.

#### §. 7.

Die von Militärpersonen gezahlte Hundesteuer wird am Jahres- schlusse der Militärbehörde zur Verwendung für militärische Zwecke zurückgezahlt. Die übrigen Steuerbeträge verbleiben der Hundsteuerkasse und werden nach näherer Bestimmung der Stadtbehörden zu gemeinnützigen Zwecken im städtischen Haushalte verwendet.

#### §. 8.

Jeder, welcher nach §. 2 in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt, hat hiervon unverzüglich und spätestens innerhalb acht Tagen dem Rentanten der Hundsteuer-Casse unter Angabe des Erwerbsgrundes und event. Benennung des frühern Eigentümers Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von dem Abgange eines solchen Hundes zu machen und wenn derselbe in den Besitz eines andern übergeht, der Name des neuen Erwerbers anzugeben.

#### §. 9.

Fremde, welche bei ihrer Uebersiedelung nach Halle einen Hund mitbringen, sind von Entrichtung der Steuer für denselben auf den Zeitraum befreit, für welchen sie nachweislich an ihrem frühern Wohnorte die Hundesteuer entrichtet haben.

Sie sind aber zu der im §. 8 vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

#### §. 10.

Wer den Hund eines Nicht-Hallensers zur Aufbewahrung, in Pflege oder Dressur nimmt, ist zu der im §. 8 vorgeschriebenen Anzeige, sowie zur Zahlung der reglementsmäßigen Steuer ebenfalls verpflichtet.

#### §. 11.

Auf Steuerfreiheit haben die Besitzer solcher Hunde Anspruch, die

- 1) zur Bewachung der Grundstücke nöthig sind,
- 2) als Zughunde zum Gewerbebetriebe benutzt werden,
- 3) zum Schutze und Beistand von Obstpächtern, Feldhütern, Hirten, Fleischern, Viehtreibern, Jägern von Profession u. s. w., sowie als Führer von Blinden dienen.

#### §. 12.

Die Steuerfreiheit in allen diesen Fällen ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Magistrate nachzusuchen, welcher event. nach Anhörung von Bürgerdeputirten, die für die einzelnen Stadtbezirke von den Stadtverordneten gewählt werden, resp. der Polizei-Verwaltung, die Bewilligung erteilt oder versagt. Wegen einen abschläglichen Bescheid kann binnen 10 Tagen, von dessen Empfange an gerechnet, Beschwerde bei der Königl. Regierung erhoben werden.

#### §. 13.

Steuerfreie Wachthunde werden nur den Eigentümern der Grundstücke, resp. deren Vicewirthen und den Pächtern ganzer Grundstücke bewilligt, nicht den Miethern einzelner Wohnungen.

Doch bleibt es der Vereinbarung zwischen dem Hauswirth und seinen Miethern überlassen, welcher von ihnen den oder die für das Grundstück steuerfrei bewilligten Hunde halten will.

#### §. 14.

Die Steuerfreiheit für die im §. 11 sub 2 und 3 bezeichneten Zug-, Gewerbs- und Schutz-Hunde wird stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis 1. Juli erteilt und muß vor Ablauf dieser Frist von Neuem nachgesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund wieder als versteuerbar gilt. Auf Wachthunde (§. 12 sub 1) findet diese Beschränkung nicht Anwendung.

#### §. 15.

Steuerfrei bewilligte Wachthunde dürfen nur als Kettenhunde benutzt werden.



§. 16.  
Wenn die Hundesteuer — selbst im Wege der Execution — von dem Verpflichteten nicht bezutreiben ist, so wird gegen diesen die sofortige Abschaffung des Hundes verfügt und event. zwangsweise durchgesetzt.

§. 17.  
Die Uebertretungen dieses Reglements werden nach Vorschrift der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage mit Strafe geahndet.

§. 18.  
Das neue Reglement tritt an Stelle des alten vom 16. April 1835 mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.  
Halle, den 8. December 1870.

**Der Magistrat.**  
von Voß.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat in Ergänzung des von demselben unterm heutigen Tage erlassenen Reglements über die Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle und der Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 2. Februar 1863 (Amtsblatt S. 28) folgendes verordnet:

§. 1.  
Niemand darf seine Hunde aufsichtslos umherlaufen lassen. Jeder Hund, welcher ohne Begleitung seines Herrn oder sonstige genügende Aufsicht auf den Straßen und Plätzen der Stadt, oder in deren Weichbilde umherläuft, wird polizeilich eingefangen und dem Abdecker übergeben. Der Eigentümer kann ihn daselbst binnen einer Woche gegen Erlegung von 15 Sgr. Fänggeld und Ersatz der reglementsmäßigen Futterkosten einlösen. Nach Ablauf dieser Frist wird Auftrag zur Tödtung des Hundes gegeben.

§. 2.  
Steuerfrei bewilligte Wachthunde dürfen während des Tages nur an der Kette gehalten, und außerhalb der Grundstücke, zu deren Schutze sie bestimmt sind, zu keiner Zeit betreten werden.

Der Einwand, daß der Hund sich losgerissen habe oder wider Willen des Besitzers von Dritten herausgelassen oder mitgenommen sei, findet keine Berücksichtigung.

§. 3.  
Es ist verboten, Hunde auf die Rasenplätze und in die Anpflanzungen der öffentlichen Promenaden laufen zu lassen. Für die dort von den Hunden angerichteten Beschädigungen bleiben deren Besitzer verantwortlich.

§. 4.  
Alle Hunde ohne Unterschied müssen während des ganzen Jahres auf den Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt, sowie in öffentlichen Lokalen mit einem aus Draht oder festem Leder gefertigten, vorn

über die Nase gehenden, das Beißen schlechterdings hindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 5.  
Sobald der Wirth eines öffentlichen Lokals solches verlangt, müssen die Hunde sofort aus demselben entfernt werden.

In Lokalen, wo durch öffentlichen Anschlag das Mitbringen von Hunden überhaupt verboten ist, dürfen solche gar nicht eingeführt werden.

§. 6.  
Das Anfeinanderhetzen der Hunde auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Lokalen, desgleichen das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern resp. Gehöften ist verboten.

§. 7.  
Gegen besonders bissige Hunde, oder gegen Hunde, die durch unangefestetes Wellen und Heulen die Ruhe der Einwohner stören, haben die Besitzer die von der Polizei-Verwaltung für nöthig erachteten besonderen Vorkehrungen zu treffen, event. den Hund sofort abzuschaffen.

§. 8.  
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1—7 werden, wenn die strengern Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1863 keine Anwendung finden, neben den in den einzelnen §§. angedrohten Nachtheilen, mit Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 9.  
Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher die in dem Hundesteuer-Reglement des hiesigen Magistrats vom heutigen Tage und zwar in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschriebenen Anzeigen versäumt.

§. 10.  
Wer die in den §§. 8, 9 und 10 des Hundesteuer-Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebenen Anzeigen über den Erwerb resp. Besitz eines an sich der Steuer unterworfenen Hundes länger als 6 Wochen unterläßt, gilt dafür, daß er den Hund verheimlichen wollen und wird daher nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225) mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 11.  
Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen fließen zur Hundesteuerkasse.

§. 12.  
Diese Polizei-Verordnung tritt zugleich mit dem neuen Hundesteuer-Reglement vom heutigen Tage am 1. Januar 1871 in Kraft und verliert alsdann die §§. 114—128 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22/10 1844, die Bekanntmachung vom 17. Juli 1846 (Wochenblatt S. 1005) und die Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Tagesblatt S. 214) ihre Gültigkeit.

Halle, den 8. December 1870. **Die Polizei-Verwaltung.**  
Der Ober-Bürgermeister.  
von Voß.

### Auction.

Dienstag den 20. December er. von Nachmittags 1 Uhr ab versteigere ich im Auktionslokale des Königl. Kreisgerichts hier selbst: 1 Partie Silberzeug, als: 4 silberne Leuchter, 1 Zuckerkasten, Sahnengießler, Messer, Gabeln, Vorlegelöffel, Eß- u. Theelöffel, 1 Paar Sporen, 1 gold. Repetiruhr mit Kette, 1 silb. bergal., 1 gold. Medaillon u. 3 Ringe, sowie 1 Kommode u. einige Kleidungsstücke.

W. Gläse, gerichtl. Auktions-Commissar.

### Auction.

Donnerstag den 15. und Freitag den 16. December, jedes Mal Nachmittags 2 Uhr versteigere ich einige Zimmer Mahagoni- u. Nußbaum-Mobilier, als Kleider- u. Wäscheschränke, Silberspinden, Bücher- und Gewehrschränke, Sopha's, dabei 1 Sopha von Rohrgeflecht, Kommoden, Coullissen-, ovale, 1 fl. vergoldeter Ripp- und Waschtische, letztere mit Marmorblatt und Aufsatz, Spiegel, Stühle, 2 patentirte eiserne Bettstellen, Stuhlhren, neu-silberne Löffel u. dgl. m. Brandt.

### Frankfurter Lotterie.

Gewinne **fl. 200,000, 100,000, 50,000** u. Original-Loose 1. Klasse, Ziehung am 28. und 29. December, zu amtlichen Preisen (ohne Aufgeld):  $\frac{1}{4}$  à **fl. 3. 13 Sgr.**,  $\frac{1}{2}$  à **fl. 1. 22 Sgr.**,  $\frac{1}{4}$  à **fl. 26 Sgr.** Pläne und Listen gratis empfehlen die Hauptcollecteurs **Moriz Stiebel Söhne**, Bank u. Wechselgeschäft in Frankfurt a. M.

**Flüssigen Leim und flüssigen Gummi arabicum** empfiehlt in Flaschen

**Albert Schlüter**, gr. Steinstraße 6.

Zu sympathischen Kuren für Krebs, Flechten, Skrofeln, epileptische Krämpfe, Brüche, Haut- und Geschlechts-Krankheiten empfiehlt sich

**Albert Tischer**,

Leipzigerstraße 6, Hof links 2 Treppen.

2 fette Schweine zu verk. fl. Verchenfeld 3.

Zu kaufen ges. wird ein Haus mittlerer Größe in d. Nähe des Waisenhauses. Offerten mit Preisangabe unter **S. P.** abzugeben in d. Exp. d. Bl.

### Höchst beachtenswerth

für alle diejenigen, welche geneigt sind, auf eine solide und Erfolg versprechende Weise dem Glücke die Hand zu bieten, ist die im heutigen Blatte erschienene Annonce des Hauses **Bottenwieser & Co.** in Hamburg.

Alle Sorten Borst- und Haarpinsel für Maler, Lackirer, Firmaschreiber und Wauerer empfiehlt **Albert Schlüter**, gr. Steinstr. 6.

**Gänsepulver** zum Abreiben der geschlachteten Gänse empfiehlt **Albert Schlüter**, gr. Steinstr. 6.

Eine reinliche und ordentliche Aufwärterin wird gesucht Geißstraße 72, 2 Tr.

## C. F. Mennicke, Halle. Damen-Mäntel-Fabrik & Lager.

Größte Auswahl bei Garantie nur bester Stoffe u. äußerst billigster Preise.

(Ein Kassenschein ist vor einigen Tagen liegen geblieben.)

### Grosser Ausverkauf

der aus der Simon Gundermann'schen Concursmasse herrührenden Waaren zu Tarpreisen gegen baare Zahlung **Leipzigerstrasse 1 (alte Post).**

Obiger Ausverkauf hat Sonntag den 11. December begonnen u. enthält die eleganteste Auswahl in prachtvollen Kleiderstoffen, in Thybets Orleans, Alpaccas, Satins, Poplines, Cattunen, Gardinen, Damasten, rothen u. weissen Bettdecken, Flanells, Tisch- u. Handtüchern, Shirtings u. Leinen in allen Breiten und Qualitäten, ein Lager von Mänteln, Jacken u. Paletots.

Der Verkauf beginnt von Morgens 8 Uhr an bis 7 Uhr Abends.

**Leipzigerstrasse Nr. 1 (alte Post).**

### Zum Königtrank!

Der **echte Königtrank**, zur Auszeichnung also genannt und aus mehr als hundert Pflanzen bereitet, wird in wenigen Jahrzehnten **als die lang ersehnte, wirkliche Universal-Medizin allgemein erkannt werden.** (Haben wir nicht alle Ein Blut? und liegt nicht allen den verschiedenen Krankheiten mehr oder weniger eine Universalkrankheit zu Grunde?) Durch die offizielle „Medizin“, die schädlichste aller Quacksalbereien, wird jährlich mehr als eine Million Menschen vorzeitig zu Grabe gefördert. Ihr „unheilbaren“ Kranken, wisset, das Ihr es zumeist durch diese geworden!

Wir brauchen nur geschickte Operateure, **Chirurgen**, und zur Unterstützung in allen Heilprozessen der Natur **den siebenfachen Königtrank**. — Kein Medizin-Ärzt kann kuriren; kein Gift, kein Metall kann heilsam wirken.

Die Natur will nur unterstützt werden in der Selbsthilfe, und zwar durch Darreichung der mannigfachen Gesundheitsstoffe, welche die Pflanzenwelt darbietet; daher die mehr als hundert Pflanzensäfte im Königtrank, welcher jetzt (seit einem Jahre) in sieben Nummern, in siebenfach verschiedener Mischung der selben Pflanzensäfte (je nach den erkrankten Organen) bereitet wird. Zuerst aber ist stets die Nummer Eins zu trinken, welche auch in den allermeisten Fällen genügt. Selten erfordert ein Organ die Mischung, in welcher die für dasselbe besonders heilsamen Gesundheitsstoffe vorwiegend vertreten sind.

Die Nr. 1 bringt der Natur auch die Stoffe zur Verhinderung und Ueberwindung des **Brandes** (hier auch äußerlich anzuwenden!); dieser wird von ihr abgestoßen, das brandige Fleisch vereitert und die Wunden heilen schnell, auch die größten fast ohne Schmerzen, weil Entzündung schnell weicht. Es ist also nicht wahr, daß die Fortschritte im Heilen denen im Verwunden „nachhinken“; stets eilt der Fürst des Lebens dem des Todes voran: die offizielle Quacksalberei dient aber diesem!

In **allen Lazarethen**, auch in allen anderen Heilanstalten, **selbst in Blinden- und Taubstummen-Instituten und in Irrenhäusern** müßte der Königtrank offiziell gebraucht werden (denn auch Blindheit und Taubheit vermag die Natur mitunter noch zu überwinden, auch das Gehirn zu regeneriren, selbst bei Gehirnweichung)! Leider aber lassen die „Ärzte“ die Kranken, welchen sie nicht helfen können, dennoch den Königtrank nicht trinken! (etwa um nicht durch ihn besiegt zu werden?), und die Behörden sind nicht Sachverständige, nehmen die offizielle Quacksalberei sogar in Schutz. (**Zwangsang!**)

Durch den Königtrank sind genesen, zum großen Theil laut amtlich oder gerichtlich, in acht Fällen sogar eidlich (!) **beglaubigter** Zeugnisse und Dankschreiben, Patienten an **Witzbrand**-Vergiftung (schlimmer als Hundwuth!); welche „Medicin“ kann da retten?!);

an **Hundswuth** (durch nur zwei Flaschen);  
an **schweren Wunden** (schnell, ohne Wundfieber und fast ohne Schmerzen!);  
an **Magenkrebs** und gänzlicher **Magenverschließung** (selbst in „Bethanien“ in Berlin, der größten Heilanstalt Preußens); Patient bekam seit drei Tagen weder Speise und Trank, noch „Medicin“; der Trank aber öffnete Speiseröhre und Magen, und die gräßlichen Schmerzen schwanden bald darauf; von den Ärzten aufgegeben, stand er doch am nächsten Tage auf und ging nach der 4. Flasche wieder an seinen Beruf!;

an den **tödlichsten Herzkrankheiten**, auch mit häufigen **Herzkrämpfen**, in vielen Fällen; die Krämpfe mitunter vom ersten Trinken an fort!; eine solche Kranke, von einem der gelehrtesten Ärzte Berlins drei Monate vergebens behandelt, war von ihm nach mehrmaliger gründlicher Untersuchung mit der Erklärung verlassen: „gegen dieses Leiden giebt es keine Medicin“ und er erwartete in längstens drei Tagen den Tod; auch sie aber stand doch schon am nächsten Tage auf; der gräßliche Herzkrampf war vom ersten Trinken an weggeblieben, der Arzt aber wollte später durchaus nicht glauben, daß sie genesen. sie hat sich aber 1868 verheirathet und ist noch jetzt gesund;

an **allen Augentränkheiten**, auch unheilbaren **Erblindungen**, wo auch Operationen nicht möglich waren, und zwar durch Resorption des krystallisirten Wassers der Pupille; ein seit 6 Jahren total Erblindeter (Bellevue bei Trier) erhielt sein Augenlicht durch eine einzige Flasche, ein anderer durch 4, eine andere durch 13 Flaschen; Kurzsichtige bemerkten nach einigen Flaschen, daß sie schärfer und weiter sehen; Augenentzündungen durch Trinken und warme Umschläge (mit warmem Wasser); durch kalte, welche die Ärzte verordnen, entstehen die meisten Erblindungen, besonders Verdickung der Hornhaut, die sich über die Pupille zieht;

an **Schwerhörigkeit** (u. a. 2 Personen in einer Familie durch nur 2 Flaschen);

an **allen Magenleiden**, auch an 20—40 jährigen **Magenkrämpfen** (hier am schnellsten, nachdem allerlei Kuren u. Mittel nur geschadet); 20—30 jährigem **Rheumatismus** mit **Lähmung** (oft schon nach 1 Flasche, auch Lähmung der Zunge);

an **Augenentzündungen**, selbst im höchsten Stadium, stets nach einigemal Trinken und ohne Blutentziehung, überhaupt

an **allen Entzündungskrankheiten**, auch an **Gehirnentzündung** (nach einigemal Trinken; — nie tödtendes Eis anwenden!, lauwarmer Umschläge!);

an **heißem Brand** und heftigem **Wundfieber**, nach einigemal Trinken und Umschlägen selbst bei der Witzbrand-Vergiftung (s. oben!); wenn der Brand im

an Knochen, das Glied 1 Stunde hineingelegt; **S** der Brand wird **S** abgeloßen, das brandige Fleisch vereitert und die Wunden heilen schnell;  
 an allen **Nosen** und **Fiebern**, auch **Kindbett-** und **Nerven-**  
**fieber** (beim Fieber erfolgte auch Erbrechen, durch Stärkung der  
 Magenerven, nicht wie beim Brechmittel durch Schwächung);  
 an schweren **Skrofeln-** und **Drüsenleiden** (oft schon nach einer oder  
 wenigen Flaschen, nachdem 1. Th. **S** 12jähr. ärztl. Behandlung  
 nicht das Mindeste ausgerichtet; auch an der Meibom'schen Augenbrü-  
 senentzündung);  
 an allen **Hautkrankheiten**, auch **Flechten** und **Geschwüren** (sehr  
 schnell);  
 an **Difttheritis**, trinken und stündlich recht warmen Umschlag, wie bei  
 der Bräune); **S** wenn das Uebel nicht aus der Nase kommt, stets  
**S** schnelle Heilung!;  
 an **Bräune** (Mischung mit heißem Wasser! und recht warme Umschläge,  
 auf Wolle, um die Kehle!; doch nicht mehr im höchsten Stadium);  
 an allen **Salsleiden**, besonders **Nehlkopf-Entzündung** (hier sehr  
 schnell; Mischung mit heißem Wasser!), auch **Salschwindsucht**, selbst  
 in hohem Stadium, wo schon viel gebeizt worden;  
 an **Epilepsie** oder **Fallsucht** („böses Wesen“), mitunter schon vom  
 ersten Trinken an nicht wiedergekommen, wo's Jahre lang fast täglich  
 kam; oft keine Hülfe;  
 an **Weitstanz** und **allen Krämpfen**;  
 an **Blutandrang**, **Schwindel**, **Schlagfluß**;  
 an **Blutbrechen** (schnell, mit fast augenblicklicher Beruhigung des gan-  
 zen Körpers);  
 an **Hämorrhoiden** (Knoten oft schon am nächsten Tage fort), auch  
 hämorrhoidaler **Verfäuleung**;  
 an **Blasen-** und **Nierensteinen** (mitunter schon nach wenigen Ta-  
 gen die Auflösung der Steine);  
 an **Gallen-**Leiden (also **Leber-**Krankheit) und **Gelbsucht** selbst  
 vieljähriger und arg eingewurzelter (meistens in weniger als zwei  
 Wochen);  
 an **Sicht** (an schweren Versteifungen der Gelenke langsam, oft keine  
 Hülfe);  
 an **Kopffolik** und **Kopfkampf** (sehr schnell, wenn vom Magen  
 herrührend);

an schweren **Nervenleiden** (s. oben!), sogar  
 an **Nückenmarksdarre** in hohem Stadium (von der königlichen Re-  
 gierung **S** zwei Jahre vergebens in die Bäder geschickt, fortwährend  
**S** viel Schmerzen, nicht mehr die Füße aufsetzen, nach der 10. Fla-  
**S** sche schon spazieren gehen können! auch seit Jahren gesund ge-  
 blieben.  
 an „**Medizin-Vergiftung**“ (wie die Aerzte selbst sagen);  
 an **Diarrhoe** und **Erbrechen** (dieses schon nach dem ersten Trinken);  
**S** bei Säuglingen trinkt Mutter oder Amme!;  
 an **Reuchbusten** (meistens schnell) und **Schwämmen**;  
 an argen **Verfäuleungen**;  
 an **Appetit-** und **Schlaflosigkeit** (hier meistens schon am ersten  
 Tage);  
 an allen **Ansteckungskrankheiten**, auch **Pocken** (überaus schnell;  
**S** ausbrechende Pocken über Nacht spurlos verschwunden);  
 an **Krebs** und **Knochenfraß** (auch hier oft schnell, selbst bei hohem  
 Grade); auch  
 an **Salzfluß** (hier nicht so schnell);  
 an allen **Wassersuchten** (starke Anschwellungen der Glieder oft über  
 Nacht fort);  
 an schweren **Menstruationsleiden** (**S** Jahre lange Blutflüsse,  
 wie auch Jahre langes **Ansbleiben**, **S** nach einige Mal trinten!,  
 überhaupt  
 an **allen Frauenkrankheiten**, auch an **Bleichsucht** (hier lang-  
 sam); als Hauslehrer in eine Familie tretend, **S** fand Jacobi die  
**S** Hausfrau schwer krank, vom Arzt aufgegeben; der Mann reichte  
**S** ihr den Königstrank, und am andern Mittag öffnete sie selbst dem  
**S** Arzt die Thüre, den Trank in der Hand; (ihr „**medicinbergifter**“,  
 ganz elender 4jähr. Sohn wurde in vier Wochen, ihre 7jähr. seit  
 Jahren schwer drüsenkranke Tochter in zwei Wochen kerngesund);  
 an **Schwindsucht** und vielwöchentlichen **heft. Schweiß** (erstere  
 in hohem Stadium schon nach 3 Flaschen, die letztere nach einigemal  
 trinken, überhaupt  
 an **allen Brustleiden** (als **Asthma**, **Engbrüstigkeit**, **Brustbeklemmung**,  
**Kurzathmigkeit**, **Brustverfäuleung**; bei **Asthma** oft keine Hülfe);  
 an **Abzehrung** (hier auch langsam).

Erfinder und alleiniger Fabrikant des Königtranks:

## Wirkl. Gesundheitsrath (Hygienist) Karl Jacobi in Berlin, Friedrichstraße 208.

Die Flasche Königtrank-Extract, zu dreimal so viel Wasser, kostet in Berlin einen halben Thaler, in Halle a/S. 16 Sgr. bei  
**Ferd. Hille**, Geiſtſtraße.

### Weihnachts-Ausstellung.

Meine Ausstellung von verschiedenen Baumconfecten und Honigluchen halte ich bestens  
 empfohlen.  
**Rob. Schweneke**, Markt 5.

Bestellungen auf Stollen werden bestens ausgeführt von **Rob. Schweneke**.

Ein Hausknecht u. ein Mädchen, welche schon  
 in Restaurationen gebient haben, werden zum so-  
 fortigen Antritt gesucht. Wo? sagt die Expe-  
 dition d. Bl.

Ein kräftiger Bursche findet Arbeit  
 Merseburger Chaussee 13.

1 kräftiger junger Mensch, womöglich von aus-  
 wärts, bei ein Pferd und Hausarbeit findet Neu-  
 jahr Dienst Klausthorstraße 15.

Ein nicht zu junges Kind wünscht Frau Köh-  
 scher in Trotha in Ziehe zu nehmen. Zu erst.  
 im Hause des Herrn Löwe neben d. Familienhause.

Gewandte Verkäuferinnen, Stubenmädchen u.  
 kräft. Mädchen vom Lande für Küche u. Haus-  
 arbeit suchen noch 1. Jan. Stellen durch  
 Frau **De Parade** früh. **Schneil**, Bechershof 10.

Eine einzelne Person als Mitbewohnerin wird  
 gesucht Leipzigerstraße 89, 2 Tr.

Ein Mädchen zur Aufwartung gef. Mittelwache 14.

Ein gewandter, zuverlässiger Hausknecht  
 wird sof. gesucht im Gasthof zur Weintraube.

Einige tüchtige Maschinenschlosser sofort  
 für dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn  
 gesucht in der Maschinenfabrik von  
**Wegelin & Hübner**.

Meinen Geschäftsfreunden theile ich mit, daß  
 ich während der Sitzungen des Landtags wenig-  
 stens an einem — in meiner Expedition zu er-  
 fragenden — Tage jeder Woche persönlich hier  
 anwesend sein werde. **Zustizrath Fritsch**.

Bestes kiefernes Brennholz in 1/1, 1/2  
 und 1/4 Klaftern empfiehlt

**Gustav Mann junior**, am Bahnhof.

Brennmaterialien billigt bei  
**Fr. Krüger**, Geiſtſtr. 42 u. Harz 16.

Der bisher von **Berther & Co.** benutzte  
 Keller in meinem Hause, große Steinstraße 16,  
 ist z. 1. Januar 1871 anderweitig zu vermieten.  
**Wille**, Justizrath.

Die zweite Etage, bestehend aus 2 gr. Stuben,  
 3 Kammern, Küche u. Vorfaal ist per 1. April  
 zu vermieten gr. Ulrichstraße 5.

Eine herrschaftliche Wohnung mit 7 Piecen u.  
 allem Zubehör zu verm. **Delitzscherstr. 7.**

Ein guter, trockener Kartoffel-Keller ist zu  
 vermieten **Delitzscherstraße 7.**

**Restauration zum Brockenhaus.**  
 Donnerstag **Schweinstückchen**, **Dresdener**  
**Waldschlößchen-Bier** vorzüglich.  
**F. Weidenhammer.**

